

| 1. - 2. Einkünfte aus | 1. Land- und Forstwirtschaft (§§ 21, 24, 98 Z 1 EStG 1988) ¹⁾ | 2. Gewerbebetrieb (§§ 23, 24, 98 Abs. 1 Z 3 EStG 1988) ¹⁾ |
|--|--|--|
| a) Als Einzelunternehmer/in ohne Einkünfte gemäß Kennzahlen 917/919 | | |
| b) Als Beteiligte/r (Mitunternehmer/in) – Ergebnis aus der Beilage K 11 | | |
| c) In den Punkten 1a und 1b sowie 2a und 2b nicht enthaltene betriebliche Kapitalerträge (Früchte und Substanz) auf die ausländische Quellensteuer anzurechnen ist. | 917 | 919 |
| Summe aus a) bis c) | 610 | 636 |
| d) Kapitalertragsteuer, soweit sie auf betriebliche inländische Kapitalerträge entfällt | 869 | 870 |
| e) Auf betriebliche Kapitalerträge entfallende anzurechnende ausländische Quellensteuer | 923 | 925 |
| f) Immobilienertragsteuer soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt | 866 | 867 |
| g) Besondere Vorauszahlung, soweit sie auf betriebliche Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen entfällt ²⁾ | 589 | 591 |
| h) Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an inländischen Zielkörperschaften (Beilage K 3g) | | 726 |
| i) Zuzurechnende Ergebnisse als Minderbeteiligter einer Beteiligungsgemeinschaft an ausländischen Zielkörperschaften (Beilage K 3g) | | 827 |
| j) In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 4 enthalten | | 672 |
| Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von | | 673 |
| Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von | | 851 |
| k) In den Einkünften aus Gewerbebetrieb sind steuerpflichtige Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 5 enthalten ³⁾ | | 835 |
| Darauf ist ausländische Körperschaftsteuer anzurechnen in Höhe von ³⁾ | | 836 |
| Darauf ist ausländische Quellensteuer anzurechnen in Höhe von | | 852 |
| 3. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 7 KStG, § 27 EStG 1988) ⁴⁾ | | |
| 3.1 Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 (ausländische Körperschaften) | | |
| a) Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. c EStG 1988 aus der Beteiligung als stiller Gesellschafter oder aus der Beteiligung nach Art eines stillen Gesellschafters, einschließlich Überschüsse aus der Abschichtung (einschließlich Abzugsteuer) | | 886 |
| b) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. a EStG 1988 (insbesondere Dividenden und Zuwendungen von Privatstiftungen) und Einkünfte gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. d (Einkünfte aus inländischen Immobilien eines Immobilienfonds oder AIF in Immobilien) | | 888 |
| c) Einkünfte aus der Veräußerung einer Beteiligung an einer inländischen Körperschaft gemäß § 98 Abs. 1 Z 5 lit. e EStG 1988 | | 889 |
| 3.2 Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 und 3 (Körperschaften öffentlichen Rechts, von der unbeschränkten KÖSt-Pflicht befreite Körperschaften) | | |
| a) Ausländische Kapitalerträge gemäß § 21 Abs. 3 Z 1 | | 906 |
| b) Einkünfte gemäß § 27a Abs. 2 EStG 1988 (gemäß § 21 Abs. 3 Z 2) | | 907 |
| c) Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen von Anteilen an Körperschaften gemäß § 21 Abs. 3 Z 3 (ohne KEST-Abzug) | | 908 |

¹⁾ Die Berechnung des Gewinnes ist näher zu erläutern (eventuell Beilage anschließen); bei Buchführung ist die Bilanz beizufügen. Sind im Gewinn einer Betriebsstätte Beteiligungserträge gemäß § 10 Abs. 1 Z 5 und 6 enthalten, ist die Beilage **K 12** auszufüllen.

²⁾ Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für betriebliche Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei den Kennzahlen **866/867** einzutragen.

³⁾ Bitte in der Beilage **K 12** aufschlüsseln, außer die Beteiligungserträge wurden über einen Investmentfonds (ein § 196 oder § 188 des Investmentfondsgesetzes 2011 oder ein § 40 oder § 42 des Immobilien-Investmentfondsgesetzes unterliegendes Gebilde) bezogen. Dies gilt nicht, wenn es sich um Nichtmeldefonds iSd § 186 Abs. 2 Z 3 InvFG 2011 handelt.

⁴⁾ Bitte kurze Erläuterung und ziffernmäßige Darstellung (eventuell Beilage anschließen); bei Buchführung ist die Bilanz beizufügen.



| | | |
|---|------------|---|
| 3.2.1 Endbesteuerungsfähige Einkünfte gemäß § 21 Abs. 2, für die die Mitveranlagung beantragt wird | | |
| a) Einkünfte aus der Überlassung von Kapital | 932 | |
| b) Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Derivaten | 910 | |
| 3.3 Anrechenbare Steuern | | |
| 3.3.1 Inländische Kapitalertragsteuer | 913 | |
| 3.3.2 Abzugsteuer gemäß § 99 EStG | 914 | |
| 3.3.3 Ausländische Quellensteuer | 915 | |
| 4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§§ 28, 98 Abs. 1 Z 6, 99 EStG 1988) ⁵⁾ | | 5 |
| a) von Grundstücken und Gebäuden ⁶⁾ Grundstück in (Anschrift) ⁷⁾ | | |
| b) Als Beteiligte/r (Miteigentümer/in) – Ergebnis aus der Beilage K 11 | | |
| c) Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen (§ 28 Abs. 1 Z 4) | | |
| d) sonstige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z.B. Vermietung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen) | | |
| Summe 4. a) bis d) | | 650 |
| 4.1 Abziehender Fünfzehntelbetrag eines Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres gemäß Punkt 5.1.3 oder eines Vorjahres (höchstens Kennzahl 650) ⁶⁾ | 973 | |
| 4.2 <input type="checkbox"/> Es wird beantragt, 60% des Verlustes aus privaten Grundstücksveräußerungen des Veranlagungsjahres mit dem Saldo aus den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gemäß Punkt a, b und c auszugleichen. Zu berücksichtigen sind (60 % des Betrages gemäß Punkt 5.1.3, höchstens der Saldo) ⁶⁾ | 974 | |
| 5. Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30, § 98 Z 7 EStG 1988) | | 7 |
| <input type="checkbox"/> Die Veräußerung betrifft (auch) Grund und Boden, der zuvor aus einem Betriebsvermögen zum Buchwert entnommen worden ist | | |
| 5.1 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen ausgenommen gegen Rente | | |
| 5.1.1 Pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs. 4 „Altvermögen“) (14% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 2) | 572 | + |
| Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen nach Umwidmung (60% des Veräußerungserlöses; § 30 Abs. 4 Z 1) | 573 | + |
| 5.1.2 Nicht pauschal ermittelte Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen (§ 30 Abs.3, „Neuvermögen“ und bei Option gemäß § 30 Abs. 5 auch „Altvermögen“) | 574 | |
| 5.1.3 | 6 | Summe der Kennzahlen 572, 573, 574 |
| 5.2 Einkünfte aus Grundstücksveräußerungen gegen Rente („Alt- und Neuvermögen“; § 30a Abs. 4) | | 575 |
| 5.3 Immobilienertragsteuer auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen | | 576 |
| 5.4 Entrichtete besondere Vorauszahlung , soweit sie auf Einkünfte aus privaten Grundstücksveräußerungen entfällt ⁸⁾ | | 579 |
| 6. Wartetastenregelung (§ 2 Abs. 2a EStG 1988) | | 8 |
| 6.1 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 | 638 | + |
| 6.2 Nicht ausgleichsfähige Verluste gemäß § 2 Abs. 2a EStG 1988 sind zu verrechnen | 639 | - |
| Gesamtbetrag der inländischen Einkünfte (muss nicht ausgefüllt werden) | | |

5) Bitte kurze Erläuterung und ziffernmäßige Darstellung (eventuell Beilage anschließen); bei Buchführung ist die Bilanz beizufügen.

6) Bitte Einnahmen und Werbungskosten anführen, eventuell Beilage anschließen.

7) Diese Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beilagen keine entsprechenden Angaben enthalten.

8) Beachten Sie bitte: Tragen Sie hier bitte nur den Betrag ein, der an besonderer Vorauszahlung für private Grundstücksveräußerungen entrichtet worden ist. Eine abgeführte Immobilienertragsteuer ist nicht hier, sondern bei der Kennzahl **576** einzutragen.





| | | |
|---|---|--------|
| 7. Sonderausgaben | | |
| 7.1 | Verlustabzug | 9 |
| | a) Offene Verlustabzüge aus Vorjahren | 619 |
| | b) Im Gesamtbetrag der Einkünfte enthaltene Einkünfte gemäß § 8 Abs. 4 Z 2 lit b zur Ermittlung der Vortragsgrenze | 10 624 |
| 7.2 | Sonstige Sonderausgaben gemäß § 8 Abs. 4 Z 1 | |
| | a) Renten und dauernde Lasten | 713 |
| | b) Steuerberatkungskosten | 714 |
| | c) Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehrinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a. ⁹⁾ | 715 |
| | d) Geldspenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a. <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist. ⁹⁾</i> | 451 |
| | e) Geldspenden an Umweltorganisationen und Tierheime <i>Nur absetzbar, wenn die jeweilige Einrichtung in der Liste der begünstigten Spendeinrichtungen des Bundesministeriums für Finanzen enthalten ist. ⁹⁾</i> | 562 |
| | f) Geldspenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände ⁹⁾ | 563 |
| | g) Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung | 564 |
| | h) Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen | 567 |
| 8. Sanierungsgewinn | | |
| | Gewinn aus einem Schuldnachlass gemäß § 23a Abs. 2 | 11 669 |
| | Zu leistende Quote in Prozent | 668 |
| 9. Entrichtung der Steuer in Raten | | |
| 9.1 | <input type="checkbox"/> Ich beantrage die gemäß § 6 Z 6 lit. a und b entstandene Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in Raten zu entrichten. | 12 978 |
| | Von diesem Betrag entfällt auf Wirtschaftsgüter des | |
| 9.1.1 | <input type="checkbox"/> Anlagevermögens (7 Raten) der Betrag von | 12 990 |
| 9.1.2 | <input type="checkbox"/> Umlaufvermögens (2 Raten) der Betrag von | 12 991 |
| 9.2 | <input type="checkbox"/> Ich beantrage gemäß § 27 Abs. 6 Z 1 lit. d iVm § 6 Z 6 lit c und d die Steuerschuld für einen in den Einkünften enthaltenen Betrag in sieben Raten zu entrichten | 13 980 |
| 10. Sonstiges | | |
| | Es ist ein Zuschlag gemäß § 22 Abs. 3 in Höhe von 25% von folgendem Betrag zu entrichten | 849 |
| | Ein Antrag auf Anrechnung von ausländischer Körperschaftsteuer aus Vorjahren wird für folgenden Betrag gestellt (Anrechnungsvortrag, § 10 Abs. 6) | 14 850 |

⁹⁾ Beachten Sie: Spenden sind nur in Höhe von 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte abzugsfähig.

Ich versichere, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unvollständige oder unrichtige Angaben strafbar sind. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich das Finanzamt davon unverzüglich in Kenntnis setzen (§ 139 Bundesabgabenordnung).

WICHTIGER HINWEIS: Bitte übermitteln Sie **keine Originaldokumente/Belege**, da alle im Finanzamt einlangenden Schriftstücke nach elektr. Erfassung datenschutzkonform vernichtet werden! Bewahren Sie diese aber mindestens **7 Jahre** für eine etwaige Überprüfung auf.

Noch einfacher können Sie diese Erklärung papierlos über www.bmf.gv.at (FinanzOnline) einbringen. FinanzOnline steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr zur Verfügung und bedarf keiner speziellen Software.

Steuerliche Vertretung (Name, Anschrift, Telefonnummer)

Datum, Unterschrift

